

ERLÄUTERUNGEN

VERWENDETE ABKÜRZUNGEN ODER BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

CRS = Common Reporting Standard; Gemeinsamer Meldestandard der OECD für den internationalen automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten. In Österreich wurde der CRS mit dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (§ 30 GMSG für AT) umgesetzt.

FATCA = Foreign Account Tax Compliance Act; FATCA ist ein U.S.-amerikanisches Steuergesetz, welches darauf abzielt, U.S. Personen zu identifizieren, die Vermögenswerte außerhalb der USA halten. In Österreich wurde FATCA in dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen umgesetzt.

GIIN = Global Intermediary Identification Number: Globale Identifikationsnummer für Finanzintermediäre, die an Rechtsträger aufgrund der Registrierung beim IRS für FATCA-Zwecke vergeben wird.

Rechtsträger = Der Ausdruck Rechtsträger bedeutet eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie zum Beispiel eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, einen Trust oder eine Stiftung. Ein Rechtsträger, wie eine Personengesellschaft, eine Limited Liability Partnership oder ein ähnliches Rechtsgebilde, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt, gilt als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. Zu diesem Zweck gelten juristische Personen oder Rechtsgebilde als einer Personengesellschaft und einer Limited Liability Partnership ähnlich, wenn sie in einem teilnehmenden Staat nach dessen Steuerrecht nicht als steuerpflichtige Rechtsträger behandelt werden. Um jedoch (angesichts des breiten Geltungsbereichs des Begriffs beherrschende Personen bei Trusts) Doppelmeldungen zu vermeiden, kann ein Trust, der eine passive NFE ist, nicht als ähnliches Rechtsgebilde gelten.

Beherrschende Person = Beherrschende Personen sind jene natürliche Personen (wirtschaftliche Eigentümer bzw. Begünstigte), welche einen Rechtsträger beherrschen. Im Fall eines Trusts bedeutet dieser Ausdruck den oder die Treugeber, den oder die Treuhänder, gegebenenfalls den oder die Protektor(en), den oder die Begünstigten oder die Begünstigtenklassen/-kategorie(n) sowie jede oder alle sonstige(n) natürliche(n) Person(en), die den Trust tatsächlich beherrscht bzw. beherrschen. Im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bedeutet dieser Ausdruck Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Beherrschende Personen sind natürliche Personen, in deren Eigentum (durch Beteiligung größer 25 % der Anteile oder Stimmrechte an der Gesellschaft) oder unter deren Kontrolle (über Einflussnahme auf die Geschäftsleitung, sodass Entscheidungen der Geschäftsleitung im Interesse des Beeinflussenden getroffen werden) der Kunde letztlich steht. Bei indirekten Beteiligungen (eine Gesellschaft hält Anteile an einer anderen) muss/müssen jene natürliche Person(en) festgestellt werden, die die oben genannten Kriterien erfüllt(en). Die ausreichende Beteiligung/Kontrolle ist auf jeder Ebene zu prüfen und darf nicht quotat durchgerechnet werden. Erfüllt keine natürliche Person diese Kriterien, gibt es keinen wirtschaftlichen Eigentümer bzw. Begünstigten.

NFE/NFFE = Der Begriff NFE (Non Financial Entity) und NFFE (Non Financial Foreign Entity) beschreibt einen Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist.

Passiver Rechtsträger (NFE/NFFE) = Rechtsträger (NFE/NFFE), der kein aktiver Rechtsträger ist, oder ein Investmentunternehmen, das kein Finanzinstitut eines am CRS teilnehmenden Staats ist.

Aktiver Rechtsträger (NFE/NFFE) = Rechtsträger (NFE/NFFE), der mindestens eins der folgenden Kriterien erfüllt:

- a) operatives Unternehmen:** Weniger als 50 % der Bruttoeinkünfte der NFE im vorangegangenen Kalenderjahr sind passive Einkünfte und weniger als 50 % der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs im Besitz der NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen.
- b) börsennotierte Kapitalgesellschaft bzw. verbundene Rechtsträger:** Die Aktien der NFE werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder die NFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, deren Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden.
- c)/d) staatlicher Rechtsträger, Zentralbank oder internationale Organisation:** Die NFE ist ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum einer oder mehrerer der vorgenannten Institutionen steht.
- e) Aktivitäten einer Holding:** Im Wesentlichen alle Tätigkeiten der NFE bestehen im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften, mit der Ausnahme, dass ein Rechtsträger nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solchen bezeichnet),

wie zum Beispiel ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein Fonds für fremdfinanzierte Übernahmen (Leveraged-Buyout-Fonds) oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten.

- f) übt aktuell noch keinen Geschäftsbetrieb aus (z.B. Unternehmen in Gründung):** Die NFE betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben; die NFE fällt jedoch nach dem Tag, der auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum der NFE folgt, nicht unter diese Ausnahmeregelung.
- g) in Auflösung:** Die NFE war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen.
- h) vorwiegend in Finanzierung und Absicherung von Transaktionen verbundener Unternehmen tätig:** Die Tätigkeit der NFE besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und sie erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind, mit der Maßgabe, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt.
- i) ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet:**

Die NFE erfüllt alle der folgenden Anforderungen:

- Sie wird in ihrem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben, oder sie wird in ihrem Ansässigkeitsstaat errichtet und betrieben und ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschließlich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird.
- Sie ist in ihrem Ansässigkeitsstaat von der Steuer auf Einkommen befreit.
- Sie hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an ihren Einkünften oder Vermögenswerten haben.
- Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen der NFE dürfen ihre Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit der NFE, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines von der NFE erworbenen Vermögensgegenstands.
- Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen der NFE müssen bei ihrer Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats der NFE oder einer ihrer Gebietskörperschaften anheim.

Finanzinstitut = Der Ausdruck Finanzinstitut bedeutet ein Verwahrinstitut, ein Einlageninstitut, ein Investmentunternehmen oder eine spezialisierte Versicherungsgesellschaft.

Unterschiede in der Klassifizierung von Rechtsträgern nach FATCA und CRS = Wir weisen darauf hin, dass sich im Einzelfall unter gewissen Umständen Unterschiede in der Klassifizierung eines Rechtsträgers zwischen FATCA und CRS ergeben können.

Falls Sie hinsichtlich der Formularbefüllung oder Bestimmung Ihrer steuerlichen Ansässigkeit Fragen haben, kontaktieren Sie bitte einen Steuerberater Ihres Vertrauens oder Ihre lokale Steuerbehörde.

Zusätzliche Informationen zum automatischen Informationsaustausch entnehmen Sie bitte unserer Homepage: www.hypotiro.com